



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 35/19

vom
15. April 2019
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 15. April 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Mai 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die in Spanien erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Strafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Auf der von der Revision gerügten Verletzung des § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO, weil der Angeklagte nicht über seine Aussagefreiheit belehrt worden sei, beruht das Urteil jedenfalls nicht.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Mosbacher